

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 43

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

18. Dezember 2008

Inhalt:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West

Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten
Satzung des Marktes Dießen a. Ammersee zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 171-41

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Entscheidung über den Antrag der Hilti GmbH Industriegeellschaft für Befestigungstechnik, Hiltistr. 6, 86916 Kaufering, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz und Epoxidharzen zu 2-Komponentendübelmassen und Brandschutzmassen im Werk 6 Gebäude 2 durch Erweiterung der Produktionshalle zur Fertigung von Verbunddübeln und Brandschutzprodukten auf den Grundstücken Fl.Nr. 1525/3, 1536 der Gemarkung Kaufering

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Landsberg am Lech hat auf Antrag der Hilti GmbH Industriegeellschaft für Befestigungstechnik mit Bescheid vom 03.12.2008 Az. 171-41 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz und Epoxidharzen zu 2-Komponentendübelmassen und Brandschutzmassen im Werk 6 Gebäude 2 durch Erweiterung der Produktionshalle zur Fertigung von Verbunddübeln und Brandschutzprodukten auf den Grundstücken Fl.Nr. 1525/3, 1536 der Gemarkung Kaufering erteilt. Gemäß § 21a Satz 1 der 9. BImSchV wird diese Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Verfügender Teil des Bescheides:

Genehmigung nach §§ 16, 19 BImSchG:

Die Hilti GmbH Industriegeellschaft für Befestigungstechnik erhält nach Maßgabe der in Nr. 3 bezeichneten Antragsunterlagen und der in Nr. 4 genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 16, 19 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz und Epoxidharzen zu 2-Komponentendübelmassen und Brandschutzmassen im Werk 6 Gebäude 2 durch Erweiterung der Produktionshalle zur Fertigung von Verbunddübeln und Brandschutzprodukten auf den Grundstücken Fl.Nr. 1525/3, 1536 der Gemarkung Kaufering.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hilti-Ost“ der Gemeinde Kaufering hinsichtlich der höchstzulässigen Wandhöhe und hinsichtlich der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche durch die Lärmschutzwände wird nach pflichtgemäßem Ermessen eine Befreiung erteilt.

Diese Genehmigung schließt die für die geplante Anlage erforderliche Baugenehmigung ein.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

3. Zustellung und Kenntnismöglichkeit

Der Bescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 19.12.2008 bis 05.01.2009 im Landratsamt Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, 3. Stock, Zimmer 309, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (05.01.2009) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Eichner, Landrat

Az. 941 - 22

Amthliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West für das Haushaltsjahr 2009

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West für das Haushaltsjahr 2009, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 11.12.2008 rechtsaufsichtlich genehmigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
Ammersee-West für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 6.673.000,- €
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.774.000,- €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **1.632.200,- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000,- €** festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Eching am Ammersee, den 10.12.2008

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammersee-West
Kirsch, Vorstandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 19.12.2008 bis 02.01.2009 zur Einsichtnahme auf.

Az. 941-22

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Schulverbandes Finning-Hofstetten für das
Haushaltsjahr 2009

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten für das Haushaltsjahr 2009, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 11.12.2008 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerisches Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Finning-Hofstetten
(Landkreis Landsberg am Lech)
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 78.178,- €
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000,- €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **47.278,- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf **154** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **307,- €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Finning, den 02.12.2008

Schulverband Finning-Hofstetten
Fritz Haaf
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 19.12.2008 bis 02.01.2009 zur Einsichtnahme auf.

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen a. Ammersee

Satzung
des Marktes Dießen a. Ammersee
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung seiner
Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im
Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

vom 15.12.2008

Der Markt Dießen a. Ammersee erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) (BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 951) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Marktes Dießen a. Ammersee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang ste-

henden Amtshandlungen vom 18. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

(1) § 7 Grabnutzungsgebühren

erhält folgende neue Fassung:

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden Gebühren (Grabnutzungsgebühren) erhoben. Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Grabart
 - a) Wahlgrab für 1 Erdbestattung, Ruhezeit 20 Jahre
400,— Euro
 - b) Wahlgrab für 2 Erdbestattungen, Ruhezeit 20 Jahre
700,— Euro
Wahlgrab für 2 Erdbestattungen, Ruhefrist 25 Jahre
875,— Euro
Wahlgrab für 2 Erdbestattungen, Ruhezeit 30 Jahre
1.050,— Euro
Wahlgrab für 2 Erdbestattungen in einer Grabkammer, Ruhezeit 12 Jahre
1.020,— Euro
 - c) Wahlgräber für 4 Erdbestattungen, Ruhezeit 20 Jahre
1.220,— Euro
Wahlgräber für 4 Erdbestattungen, Ruhezeit 25 Jahre
1.525,— Euro
Wahlgräber für 4 Erdbestattungen, Ruhezeit 30 Jahre
1.830,— Euro
 - d) Wahlgräber für 6 Erdbestattungen, Ruhezeit 20 Jahre
1.620,— Euro
Wahlgräber für 6 Erdbestattungen, Ruhezeit 25 Jahre
2.025,— Euro
Wahlgräber für 6 Erdbestattungen, Ruhezeit 30 Jahre
2.430,— Euro
 - e) Wahlgräber in Vorzugslage für 4 Erdbestattungen, Ruhezeit 25 Jahre
1.725,— Euro
 - f) Urnengrab, Ruhezeit 10 Jahre
660,— Euro
 - g) Urnensammelgrab, Ruhezeit 10 Jahre
160,— Euro
 - h) Urnennische, Ruhezeit 10 Jahre
560,— Euro

Bei Belegung des Grabes sind die Grabgebühren für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten.
Erfolgt in einer Grabstätte innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung, so ist das Grabnutzungsrecht mindestens für die Dauer der neuen Ruhezeit nachzukaufen.
Erfolgt nach Ablauf der Ruhefrist, aber vor Ablauf des Nutzungsrechtes eine Grabauflösung werden keine Gebühren zurückerstattet.

2. Für die bereits mit einem Grabsteinfundament versehenen Grabstätten werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben, für die
 - a) Wahlgräber für 1 und 2 Erdbestattungen
205,— Euro
 - b) Wahlgräber für 4 und 6 Erdbestattungen
310,— Euro
 - c) Wahlgräber in Vorzugslage für 4 Erdbestattungen
310,— Euro
 - d) Urnengräber
205,— Euro

(2) § 8 Bestattungsgebühren erhält folgende neue Fassung:

1. Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges sowie Abtransport des überschüssigen Aushubmaterials) je Grabstelle
 - a) Grab öffnen und schließen
297,— Euro
 - b) Zuschlag für Handarbeit
63,— Euro
 - c) Zuschlag für Tieflage
37,— Euro
 - d) Grab öffnen und schließen, Kindergrab
79,— Euro
 - e) Grab öffnen und schließen bei einer Urnengrabstätte
49,— Euro
 - f) für die Tätigkeit der Leichenträger bzw. Urnenträger pro Person
35,— Euro
 - g) Friedhofswärtertätigkeit
35,— Euro
 - h) Erdabfuhr innerhalb des Friedhofes
69,— Euro
 - i) Erdabfuhr außerhalb des Friedhofes
123,— Euro
2. Gebühr für die Benutzung und Reinigung des Leichenhauses für jede Beisetzung
 - a) Nutzung des Leichenhauses ohne Kühlung
80,— Euro
 - b) Nutzung des Leichenhauses mit Kühlung
120,— Euro
 - c) Leichenhausdekoration Friedhof St. Johann
12,— Euro
 - d) Leichenhausdekoration Friedhof Riederau
16,— Euro
 - e) Leichenhausreinigung Friedhof St. Johann
26,— Euro
 - f) Leichenhausreinigung Friedhof Riederau
33,— Euro
 - g) Leichenhausreinigung Friedhof Dettenhofen
26,— Euro
 - h) Leichenhausreinigung Friedhof St. Georgen
26,— Euro
 - i) Leichenhausreinigung Friedhof Dettenschwang
26,— Euro
 - j) Leichenhausreinigung Friedhof Obermühlhausen
26,— Euro

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Dießen a. Ammersee, 16.12.2008

Markt Dießen a. Ammersee

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Landsberg am Lech, den 18. Dezember 2008

Landratsamt:

W. Eichner, Landrat

